

# Besondere Bedingung Nr.4550

## Steuer-Gerichts-Rechtsschutz für Inhaber von Betrieben

### 1. Vertragsgrundlagen

In Ergänzung zu dieser Besonderen Bedingung gelten, soweit hier nichts anderes bestimmt ist, die Gemeinsamen Bestimmungen (Artikel 1 bis 16) der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 1994).

### 2. Wer ist versichert ?

Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb. Der Betriebsinhaber, sein in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebender Ehegatte oder Lebensgefährte und deren minderjährige Kinder (auch Enkel-, Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder, Enkelkinder jedoch nur, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer leben) haben darüber hinaus Versicherungsschutz als unselbstständig Erwerbstätige und im privaten Lebensbereich.

Anstelle des Betriebsinhabers und seiner Familie treten bei einer OHG bzw. OEG ein namentlich genannter Gesellschafter, bei einer KG, KEG, GesmbH und einer Genossenschaft ein namentlich angeführter Geschäftsführer oder Vorstand und bei einer AG die Vorstandsmitglieder und jeweils deren Familien.

### 3. Was ist versichert ?

Der Versicherungsschutz umfasst abweichend von Artikel 7.1. ARB 1994

#### 3.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes vor dem

3.1.1. Verfassungsgerichtshof für Verfassungsgerichtshofbeschwerden gegen Bescheide gemäß Artikel 144 BVG

3.1.2. Verwaltungsgerichtshof für Bescheidbeschwerden gemäß Artikel 131 BVG sowie für Säumnisbeschwerden gemäß Artikel 132 BVG

#### 3.2. die Verteidigung in gerichtlichen Strafverfahren nach dem Finanzstrafgesetz wegen fahrlässiger strafbarer Handlungen und Unterlassungen.

Bei Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch vorsätzlicher Begehung strafbar sind, wird bei Anklage wegen Vorsatzes rückwirkend Versicherungsschutz gegeben, wenn eine Einstellung des Verfahrens, ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt.

### 4. Versicherungsfall

Abweichend von Artikel 2 ARB 1994 gilt für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen gemäß Punkt 3.1. dieser Besonderen Bedingung (Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerde) der Versicherungsfall mit dem Zeitpunkt des Zuganges der ersten Entscheidung der Abgabenbehörde erster Instanz als eingetreten. Für die Verteidigung im gerichtlichen Strafverfahren gemäß Punkt 3.2. dieser Besonderen Bedingung gelten die Regelungen des Artikel 2.3. ARB 1994.

### 5. Was ist nicht versichert ?

Kein Versicherungsschutz besteht

5.1. für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter von Fahrzeugen oder als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen (Wohnungen);

5.2. im Zusammenhang mit der Haftung für Steuern, Gebühren oder sonstiger Abgaben Dritter;

5.3. im Zusammenhang mit Verfahren, die

5.3.1. vom Versicherungsnehmer durch ein vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegendes Anbringen ausgelöst wurden;

- 5.3.2. durch einen vor Versicherungsbeginn oder innerhalb der Wartefrist liegenden tatsächlichen oder behaupteten Verstoß des Versicherungsnehmers, der Abgabenbehörde oder eines Dritten ausgelöst wurden.

## 6. Wartefrist

Für Versicherungsfälle, die vor Ablauf von 3 Monaten nach dem vereinbarten Versicherungsbeginn eintreten, besteht kein Versicherungsschutz.

## 7. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer trägt von den pro Versicherungsfall entstehenden Kosten einen Selbstbehalt von 20%, mindestens aber 1% der Versicherungssumme.

Wählt der Versicherungsnehmer einen vom Versicherer vorgeschlagenen Rechtsanwalt oder ist der Versicherer berechtigt (Artikel 10.4. ARB 1994), bzw. verpflichtet (Artikel 10.5. ARB 1994) einen Rechtsvertreter auszuwählen, entfällt die Selbstbeteiligung. Der Versicherer trägt dann die Kosten gemäß Artikel 6 ARB 1994 voll.